



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

An
Zuwendungsempfänger

Zuwendungsrechtlicher Umgang mit Veränderungen in der Projektdurchführung durch das Coronavirus (SARS-CoV-2)

Martin Lauterbach
Gruppenleiter 81 –
Grundsatzfragen der Integration,
Integrationsmaßnahmen

Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Postanschrift:
90343 Nürnberg

www.bamf.de

— Nürnberg, 12.03.2020
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

— im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) tauchen vereinzelt Fragen zum zuwendungsrechtlichen Umgang mit Unterbrechungen des Projektbetriebs und den Folgen behördlicher Anordnungen auf. Hierzu möchten wir Ihnen folgende Informationen geben:

- Die Entscheidungen über das weitere Vorgehen bei Verdachtsfällen obliegen ausschließlich den örtlich zuständigen Behörden. Das ist in der Regel das jeweilige Gesundheitsamt. Deren Anweisungen ist selbstverständlich Folge zu leisten.
- Im Falle einer behördlichen Anordnung (z. B. Quarantäne von Projektmitarbeitenden, Schließung von Räumlichkeiten), die eine reguläre Durchführung einzelner Maßnahmen im Projekt oder die vollständige Projektdurchführung verhindern, sind bewilligte Fixkosten weiterhin über die Zuwendung gedeckt. Hierunter fallen insbesondere Gehälter für festangestellte Mitarbeitende, vertraglich bereits gebundene Honorarkräfte und Mieten.
- Soweit Ansprüche auf Lohnfortzahlungen als Krankenkassenleistung oder sonstige Entschädigungen erwachsen (vgl. § 56 IfSG), sind diese Leistungen der Zuwendung in jedem Fall vorzuziehen. Zuwendungsempfänger sind angehalten, das Vorliegen solcher Leistungen selbstständig zu prüfen und vorab sowie mit dem Verwendungsnachweis anzuzeigen.



Seite 2 von 2

- In Einzelfällen kann Ihnen eine Unterbrechung oder Aussetzung von Maßnahmen im Projekt (z. B. Workshops, Veranstaltungen, Exkursionen) nach den Gegebenheiten vor Ort und nach Handlungsempfehlungen des Robert-Koch-Instituts und örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden geboten erscheinen, auch ohne dass dies behördlich angeordnet wird. Diese Entscheidung können Sie eigenverantwortlich treffen, solange der Zuwendungszweck insgesamt noch erreicht werden kann. Projektmitarbeitende und vertraglich gebundene Honorarkräfte sollen in diesen Fällen anderen dem Zuwendungszweck entsprechenden Tätigkeiten zugewiesen werden, die eine sinnvolle Weiterbeschäftigung im Rahmen des Projekts ermöglichen. Die Entscheidung ist im Verwendungsnachweis entsprechend zu dokumentieren und zu begründen.

Im Übrigen gelten die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen zu Lohnfortzahlungen sowie der wirtschaftlichen Verwendung der Mittel.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre/n zuständige/n Sachbearbeiter/in.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Martin Lauterbach

Gruppenleiter 81 - Grundsatzfragen der Integration,
Integrationsmaßnahmen